



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur

**4. Tagung
vom 18. bis 20. März 2010
in Bad Sulza**

**Tagesordnung der 4. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. bis 20. März 2010**

1.	Formalitäten
1.1.	Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Legitimationsbericht
1.4.	Synodalversprechen
1.5.	Feststellung der Tagesordnung
2.	Bericht der Landesbischöfin
3.	"Als Gemeinde unterwegs..."
4.	Personalbericht der EKM 2010
5.	Bericht der Bildungskammer: Gemeindepädagogik
6.	Kirchengesetze
6.1.	Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Disziplinalgesetzes der EKD
6.2.	Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes
6.3.	Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes zum Verwaltungsverfahren- und zustellungsgesetz der EKD
6.4.	Versorgungsgesetz
6.5.	Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
6.5.	Stiftungsgesetz der EKM
7.	Weitere Berichte
7.1.	Information über die Neuordnung der Propstsprengel
7.2.	Bericht des Ausschusses Umwelt, Klima und Landwirtschaft (Zwischenbericht)
8.	Anträge
8.1.	Antrag des Jugenddelegierten Gläser – Einsatz freier Software
8.2.	Antrag der Synodalen Dr. Daenecke und Herfurth – Straßensammlung für Kinder- und Jugendarbeit
8.3.	Antrag der Synodalen Pröpstin Begrich und Schridde – Erwerb des Hotels Nikolai durch die EKM
9.	Wahlen
9.1.	Nachwahl eines Vizepräsidenten der Landessynode der EKM
9.2.	Wahl der Mitglieder der Vierten Kammer des Kirchengerichts der EKM - Bereich Diakonie
9.3.	Wahl von zwei synodalen Mitgliedern in den Gleichstellungsbeirat
9.4.	Wahl von zwei Mitgliedern in den Beschwerdeausschuss
10.	Eingaben
11.	Fragestunde
12.	Verschiedenes

Drucksachenübersicht der 4. Tagung der I. Landessynode vom 18.-20.03.2010

1.3/1B	Beschluss der Landessynode zum Legitimationsbericht
1.3/2	Bericht über die Legitimationsprüfung
<hr/>	
2/1	Bericht der Landesbischöfin
2/2 B	Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zu DS 2/1
<hr/>	
3/1	Als Gemeinde unterwegs
<hr/>	
4/1	Personalbericht der EKM 2010
4/2	Einbringung des Personalberichtes durch OKR Dr. Frühwald
4/3 B	Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie zu DS 4/1
<hr/>	
5/1	Bericht der Bildungskammer - Perspektiven der Gemeindepädagogik in der EKM
5/2 B	Vorlage des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung zu DS 5/1
<hr/>	
6.1/1 B	Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD
6.1/2	Begründung zum Kirchengesetz
6.1/3	Auszug aus dem Disziplinargesetz der EKD vom 28.10.2009
6.1/4	Auszug aus dem Disziplinargesetz der EKD vom 28.10.2009
<hr/>	
6.2/1	Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes
6.2/2	Bischofswahlgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom...
6.2/3	Synopse
6.2/4	Begründung zum Kirchengesetz mit 2 Anlagen
6.2/5 B	Vorlage des Ausschusses des Rechts- und Verfassungsausschusses an die Landessynode zu DS 6.2/1
<hr/>	
6.3/1	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD
6.3/2	Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD
6.3/3	Begründung zum Kirchengesetz DS 6.3/1
6.3/4 B	Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu Drucksache 6.3/1
<hr/>	
6.4/1 B	Zweites Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der EKM
6.4/2	Auszug aus dem Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der UEK in der EKD
6.4/3	Begründung zum Kirchengesetz DS 6.4/1
<hr/>	
6.5/1	Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der EKM
6.5/2	Begründung zum Kirchengesetz DS 6.5/1
6.5/3	Übersichten kirchliche Stiftungen in der EKM
6.5/4	Übersicht – Kirchliches Stiftungsvermögen in der EKM
6.5/5 B	Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 6.5/1
<hr/>	
7.1/1	Bericht zur Bildung der Propstsprengel
7.2/1	Bericht des Ausschusses Umwelt, Klima und Landwirtschaft
7.2/2 B	Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses an die Landessynode zu DS 7.2/1
<hr/>	
8.1/1	Antrag des Jugenddelegierten Gläser – Einsatz freier Software
8.1/2 B	Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses zu DS 8.1/1
<hr/>	
8.2/1	Antrag der Synodalen Dr. Daenecke und Herfurth – Straßensammlung für Kinder- und Jugendarbeit
8.2/2 B	Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie zu DS 8.2/1
<hr/>	
8.3/1	Antrag der Synodalen Pröpstin Begrich und Schridde – Erwerb des Hotels Nikolai durch die EKM
8.3/2 B	Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu DS 8.3/1
<hr/>	
9.1/1	Mitglieder der Vierten Kammer des Kirchengerichts der EKM – Bereich Diakonie
9.2/2	Lebensläufe der Kandidaten

Beschlüsse zu TOP 1:

Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Legitimationsbericht
 - 1.4. Synodalversprechen
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung
-

Zu 1.2.:

Vizepräses Bujack-Biedermann stellt am 18. März 2010 die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/1 B

Die Landessynode hat am 20. März 2010 beschlossen:

Die Landessynode nimmt den Bericht über die Legitimationsprüfung gemäß § 23 Synodenwahlgesetz in Verbindung mit § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode zustimmend zur Kenntnis.

(Anmerkung: Damit ist die Gültigkeit der Wahlen und die Legitimation der neuen Mitglieder und Stellvertreter der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.)

Zu 1.5.:

Die Tagesordnung wird am 18. März 2010 mit folgenden Ergänzungen festgestellt:

- TOP 8.2 Antrag der Synodalen Dr. Daenecke und Herrfurth – Straßensammlung für Kinder- und Jugendarbeit
- TOP 8.3 Antrag der Synodalen Pröpstin Begrich und Schridde – Erwerb des Hotels Nikolai durch die EKM

Beschluss zu TOP 2: Bericht der Landesbischöfin

Beschlussdrucksache 2/2 B

Die Landessynode hat am 20. März 2010 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Landesbischöfin für ihren Bericht.

Sie sieht es als wichtige Aufgabe, die Türen unserer Kirchen und Gemeindezentren für Außenstehende zu öffnen.

Das Bild von der „geselligen Gemeinde“ ist ein Anstoß, aus den Türen herauszutreten und sich zu den Menschen zu gesellen.

Die Landessynode will diese Orientierung in die weitere Arbeit am Thema „als Gemeinde unterwegs“ einbeziehen.

Beschluss zu TOP 4:

Personalbericht der EKM 2010

Beschlussdrucksache DS 4/3 B

Die Landessynode hat am am 20. März 2010 auf Antrag des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode unterstützt die Tendenz im Personalbericht, eine Klärung bezüglich der Ausbildungsprofile in der Gemeindepädagogik zu erreichen.

Das Landeskirchenamt wird gebeten, sowohl für die Fachhochschule als auch für die Fachschule Ausbildungs- und Stellenprofile zu formulieren und gemeinsam mit den beteiligten Ausbildungseinrichtungen für ihre Umsetzung zu sorgen.

Die Landessynode bittet darum, auch in den anderen Berufsbildern des Verkündigungsdienstes die gemeindepädagogische Dimension in Aus- und Fortbildung zu stärken.

Die Landessynode begrüßt die Einrichtung von Projektstellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Die Landessynode regt eine Prüfung durch das Landeskirchenamt an, auch mit der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ausbildet, eine engere Kooperation einzugehen.

Die Landessynode bittet, dass das Landeskirchenamt die durch Sup. Hädicke vom Ephorenkonvent Süd zugestellten Anfragen der Landessynode schriftlich beantwortet.

Die Landessynode unterstützt die klaren Äußerungen zum konsequenten Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch und Kinderpornographie. Die Synode erwartet, dass sich Gemeinden und Kirchenkreise ihrer Verantwortung bei Verdachtsfällen stellen und sensibel und angemessen reagieren. Das Landeskirchenamt wird gebeten entsprechende Beratungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Die Landessynode erwartet von allen Personalverantwortlichen unserer Kirche, rechtzeitig auf Signale von Burnout auf Grundlage der Handreichung des Personaldezernats zum Burnout zu reagieren.

(Anmerkungen: Im 3. Absatz ist der Antrag Dr. Neundorf, das Wort „empfiehlt“ durch das Wort „erbittet-bittet“ zu ersetzen und der Antrag Dr. Frühwald, im 1. Absatz in der 3. Zeile die Wörter „und PTI“ zu streichen sowie den Satz um „und gemeinsam mit den beteiligten Ausbildungseinrichtungen für ihre Umsetzung zu sorgen“ zu ergänzen, vom federführenden Ausschuss redaktionell aufgenommen worden.)

Beschluss zu TOP 5:

Bericht der Bildungskammer: Gemeindepädagogik

Beschlussdrucksache DS 5/2 B

Die Landessynode hat am am 20. März 2010 auf Antrag des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Bildungskammer der EKM für die Expertise „Perspektiven der Gemeindepädagogik in der EKM“ und nimmt sie zustimmend zur Kenntnis. Sie bittet das Landeskirchenamt, auf Grund der Empfehlungen der Bildungskammer unter Berücksichtigung der Debatte in der Synode Umsetzungsschritte zu entwickeln und dem Landeskirchenrat vorzulegen.

Der Landessynode ist auf der Frühjahrssynode 2011 ein Zwischenbericht vorzulegen.

Beschlüsse zu TOP 6:

Kirchengesetze

6.1. Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD

Beschlussdrucksache 6.1/1 B:

Die Landessynode hat am 20. März 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 2 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz - AGDG)

Vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich (Zu § 2 Disziplinargesetz)

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) gilt für Disziplinarverfahren gegen

1. Pfarrer, Kirchenbeamte, ordinierte Gemeindepädagogen und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen,
2. Ordinierte im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Nummer 1 stehen,
3. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Nummer 1 stehen,
4. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.

§ 2 Disziplinaufsichtsführende Stelle (Zu § 4 Absatz 4 Disziplinargesetz)

- (1) Disziplinaufsichtsführende Stelle ist der Landeskirchenrat für
 1. den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellvertreter,
 2. die Pfarrer und Kirchenbeamten, die Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM sind.
- (2) In allen übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt disziplinaufsichtsführende Stelle.

§ 3

**Kürzung der Bezüge
(Zu § 12 Disziplinalgesetz)**

Bei der Berechnung der Bezüge wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrunde gelegt.

**§ 4
Disziplinargerichte
(Zu § 47 Disziplinalgesetz)**

Zuständiges Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

**§ 5
Begnadigungsrecht
(Zu § 84 Disziplinalgesetz)**

Das Begnadigungsrecht übt der Landesbischof aus (Artikel 69 Nummer 8 Kirchenverfassung EKM).

**§ 6
Sprachregelung**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 7
Übergangsbestimmungen
(Zu § 86 Absatz 4 Disziplinalgesetz)**

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bereits beim Disziplinarsenat der VELKD oder beim gemeinsamen Disziplinarhof für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen gerichtshängig sind, werden durch diesen nach den bisher geltenden Bestimmungen fortgeführt.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Notgesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1994 vom 15. Juli 1995 (ABl. ELKTh S. 131) außer Kraft.

**Beschlüsse zu TOP 6:
Kirchengesetze**

6.2. Kirchengesetzes zur Änderung des Bischofswahlgesetzes

Beschlussdrucksache 6.2/5 B:

Die Landessynode hat am 20. März 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes mit folgenden Änderungen:

1. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a) wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„(1) Bischofswahlausschuss ist der Landeskirchenrat. Im Fall der Wahl des Landesbischofs gehören dem Bischofswahlausschuss außerdem sechs weitere von der Landessynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, sowie je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.“
2. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) wird das Wort „Geschäftsordnung“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
3. In Artikel 1 Nummer 3 wird § 4 Abs. 6 Bischofswahlgesetz ergänzt mit Satz 3: „Der Bischofswahlausschuss darf nicht gegen ein ablehnendes Votum der Vertreter des Propstsprengels entscheiden.“

(Anmerkungen: Während der ersten Lesung wurden drei Anträge von den Synodalen Görbert und Hannen gestellt, die zusammen mit der DS 6.2/1 an den Rechts- und Verfassungsausschuss überwiesen wurden.

In der 2. Lesung wurde der Hinweis von Dr. Frühwald auf Veränderung des Wortes „Geschäftsordnung“ in das Wort „Geschäftsführung“ in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b) redaktionell vom federführenden Ausschuss übernommen.

Nachdem der Antrag des Synodalen Hannen aus der 1. Lesung auf Beibehaltung der Zusammensetzung des Bischofswahlausschusses keinen Eingang gefunden hatte, stellt er einen erneuten Antrag (Einfügung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a): ...sechs weitere von der Landessynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Synodalen, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen...), der redaktionell übernommen wird.)

Bekanntmachung der beschlossenen Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Bischofswahlgesetzes Vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz - BischofswG) vom 4. Juli 2008 (Abl. S. 204) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bischofswahlausschuss ist der Landeskirchenrat. Im Fall der Wahl des Landesbischofs gehören dem Bischofswahlausschuss außerdem sechs weitere von der Landessynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, sowie je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.“

- b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes; er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.“
 - c) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
2. Die Zwischenüberschrift nach § 2 „Abschnitt II: Die Wahl des Landesbischofs“ wird gestrichen.
3. Nach § 2 werden folgende neue §§ 3 und 4 eingefügt:

§ 3

Einberufung des Bischofswahlausschusses

(1) Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) Der Präses verbindet die Einberufung des Bischofswahlausschusses mit der an die Mitglieder gerichteten Aufforderung, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten. Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs werden auch Vertreter aus dem Propstsprenkel, für den der Regionalbischof gewählt werden soll, aufgefordert, Personalvorschläge zu unterbreiten. Vertreter aus dem Propstsprenkel im Sinne von Satz 2 sind

- 1. die Superintendenten,
- 2. die Präses der Kreissynoden und
- 3. die Landessynodalen aus dem Propstsprenkel.

(3) Die Personalvorschläge sind an den Präses zu richten. Der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen Personalvorschlag unterbreiten.

(4) Über die Personalvorschläge ist von den Einbringern Stillschweigen zu wahren; § 4 Absatz 9 gilt für sie entsprechend.

§ 4

Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses

(1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 8

Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Der Bischofswahlausschuss beschließt auf der Grundlage des Vorschlags der Fin-

dingsgruppe einen vorläufigen Wahlvorschlag. Hierfür kann er Namen vom Vorschlag der Findungsgruppe streichen und eigene Namensvorschläge hinzufügen.

(4) Die vom Bischofswahlausschuss in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.

(5) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs dient die Vorstellung der Kandidaten nach Absatz 4 zugleich der Anhörung des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll. An der Anhörung nehmen die Vertreter aus dem Propstsprengel gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 teil. Der Bischofswahlausschuss und die Vertreter aus dem Propstsprengel beraten zunächst gemeinsam über den Wahlvorschlag der Findungsgruppe. Danach beraten die Vertreter aus dem Propstsprengel ohne den Bischofswahlausschuss über ihr Votum und leiten es dem Bischofswahlausschuss zu.

(6) Der Bischofswahlausschuss beschließt über den Wahlvorschlag endgültig. Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs soll er das Votum der Vertreter aus dem Propstsprengel angemessen berücksichtigen. Der Bischofswahlausschuss darf nicht gegen ein ablehnendes Votum der Vertreter des Propstsprengels entscheiden.

(7) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, nimmt an den Beratungen des Bischofswahlausschusses insoweit nicht teil.

(8) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.

(9) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.

(10) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung."

4. Die bisherigen §§ 3 bis 13 werden die §§ 5 bis 15.

5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bekanntgabe des Wahlvorschlags“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

d) In Absatz 2 (neu) Satz 2 werden in der Verweisung die Worte und Zeichen „Nr. 2 Buchstabe a“ gestrichen.

6. Nach dem neuen § 5 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„Abschnitt 2: Die Wahl des Landesbischofs“.

7. In dem neuen § 6 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

8. Dem neuen § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„An den Gesprächen nach Absatz 2 Satz 2 und der geschlossenen Sitzung nach Absatz 3 dürfen nur Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KVerfEKM), die beratenden Mitglieder gemäß Artikel 57 Absatz 4 KVerfEKM sowie ständige Berater und kirchliche Beauftragte gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teilnehmen.“

9. Der neue § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 3“ durch die Verweisung „§ 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1“ ersetzt.
10. Der neue § 11 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Beteiligungsrechte des Propstsprengels werden durch § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 4 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 gesichert. Die Beteiligung der Propstsprengel bei der Aufstellung des Wahlvorschlags der Findungsgruppe wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.“
11. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
12. In dem neuen § 14 wird Absatz 1 aufgehoben.
13. Der neue § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Bischofswahlgesetz in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Beschlüsse zu TOP 6:

Kirchengesetze

6.3. Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der EKD

Beschlussdrucksache 6.3/4 B:

Die Landessynode hat am 20. März 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen beschlossen:

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungsgesetz zum VVZG EKD – ZGVVZG) (DS 6.3/1) wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

§ 3 hat folgenden Wortlaut:

§ 3 Kirchenbehörden

- (1) Kirchenbehörden sind insbesondere
 1. für die Landeskirche das Landeskirchenamt,
 2. für die Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Verbände der Kreiskirchenrat und das Kreiskirchenamt,
 3. für die Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände der Gemeindekirchenrat.
- (2) Andere kirchliche Stellen und Organe kirchlicher Körperschaften sind Kirchenbehörden, wenn und soweit sie eigenverantwortlich für eine kirchliche Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Außenwirkung im eigenen Namen wahrnehmen.

Bekanntmachung der beschlossenen Fassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungsgesetz zum VVZG EKD - ZGVVZG)

Vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

§ 1 Zustimmung

- (1) Dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.
- (2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2012 vorzusehen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Das VVZG EKD gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit
 1. der Kirchenbehörden der Landeskirche, der Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände und
 2. der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Landeskirche die Aufsicht führt.Der Landeskirchenrat kann unbeschadet des § 1 Absatz 3 Satz 1 VVZG EKD durch Verordnung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 VVZG EKD die Anwendung für einzelne Verfahren ausschließen.
- (2) Auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchengemeinden findet das VVZG EKD gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 VVZG EKD grundsätzlich keine Anwendung, soweit der Landeskirchenrat nicht durch Verordnung die Anwendung für einzelne Verfahren beschließt.

§ 3 Kirchenbehörden

- (1) Kirchenbehörden sind insbesondere
4. für die Landeskirche das Landeskirchenamt,
 5. für die Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Verbände der Kreiskirchenrat und das Kreiskirchenamt,
 6. für die Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände der Gemeindegemeinderat.
- (2) Andere kirchliche Stellen und Organe kirchlicher Körperschaften sind Kirchenbehörden, wenn und soweit sie eigenverantwortlich für eine kirchliche Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Außenwirkung im eigenen Namen wahrnehmen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.
- (2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Beschlüsse zu TOP 6: Kirchengesetze 6.4. Kirchengesetz zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts

Beschlussdrucksache 6.4/1 B:

Die Landessynode hat am 20. März 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 1 Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstausführungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstausführungsgesetz - PfdAG) vom 17. November 1996 (ABl. EKKPS S. 149) - zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 311) - wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a (Zu § 92 Pfarrdienstgesetz)

(1) § 92 Pfarrdienstgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des 67. Lebensjahres das 65. Lebensjahr, an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr und an die Stelle des 70. Lebensjahres das 68. Lebensjahr tritt.

(2) § 92 Absatz 1a und Absatz 3 findet keine Anwendung.“

Artikel 2 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. S. 126) - zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 301) - wird wie folgt geändert:

Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a (Zu § 66 Kirchenbeamtengesetz der EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Abweichend von § 66 Absatz 1 und 2 Kirchenbeamtengesetz erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

§ 8b (Zu § 67 Kirchenbeamtengesetz der EKD)

(1) § 67 Absatz 1 Nummer 2 Kirchenbeamtengesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

(2) § 67 Absatz 2 findet keine Anwendung.

Artikel 3

Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetzesausführungsgesetz – VersGAusfG)

Abschnitt 1 Anwendung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

§ 1

Für die Versorgung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz - VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKKPS S. 169, ABl. EKD S. 400) - zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD S. ...) - Anwendung, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2 Ausführung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

§ 2

(Zu § 4 Versorgungsgesetz)

(1) § 4 Absatz 5 Satz 1 Versorgungsgesetz gilt nicht für Freistellungen, die nicht lediglich auf im eigenen Interesse des Versorgungsberechtigten gestellten Antrag, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat, gewährt wurden.

(2) § 4 Absatz 7 Versorgungsgesetz findet für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen keine Anwendung.

§ 3

(Zu § 6 Versorgungsgesetz)

§ 6 Absatz 1 Versorgungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 4

(Zu § 7 Versorgungsgesetz)

(1) § 7 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz Versorgungsgesetz gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle von 25 Dienstjahren 15 Dienstjahre treten.

(2) § 7 Absatz 2 Satz 6 Versorgungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 5

(Zu § 16 Versorgungsgesetz)

§ 16 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 6

(Zu § 23 Versorgungsgesetz)

(1) § 23 Absatz 3 Versorgungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 14 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt. Für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gilt jedoch die Übergangsbestimmung des § 7; § 69 d Beamtenversorgungsgesetz findet für sie ebenfalls keine Anwendung.

(3) § 69 h Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.

Abschnitt 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsbestimmung für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38) - zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 300) - eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, finden die §§ 8 und 9 und die §§ 32 bis 37 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2010 in Kraft.

(3) Die §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in der EKM vom 16. November 2008 (ABl. S. 314) treten mit dem 30. Juni 2010 außer Kraft.

(4) Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz - KVG) vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38) - zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 300) - tritt mit dem 30. Juni 2010 außer Kraft, soweit in diesem Gesetz die Anwendung einzelner Vorschriften des Kirchlichen Versorgungsgesetzes nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Beschlüsse zu TOP 6: Kirchengesetze 6.5. Kirchliches Stiftungsgesetz EKM

Beschlussdrucksache 6.5/5 B:

Die Landessynode hat am 20. März 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 1 Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Kirchliches Stiftungsgesetz – KstiftG)**

Vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt 1: Allgemeines**
- § 1 Geltungsbereich
- Abschnitt 2: Die rechtsfähige kirchliche Stiftung**
- § 2 Begriffsbestimmung, Geltung staatlichen Rechts
- § 3 Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts
- § 4 Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 5 Kirchliche Anerkennung
- § 6 Bekanntmachung
- § 7 Stiftungssatzung
- Abschnitt 3: Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung**
- § 8 Begriffsbestimmung
- § 9 Treuhandvertrag
- § 10 Genehmigung, Anzeige
- Abschnitt 4: Die Verwaltung der kirchlichen Stiftung**
- § 11 Grundsätze der Stiftungsverwaltung
- § 12 Verwaltung des Stiftungsvermögens und Rechnungslegung
- § 13 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung
- Abschnitt 5: Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen**
- § 14 Grundsätze der Stiftungsaufsicht
- Unterabschnitt 1:
Die Aufsicht über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts**
- § 15 Informationsrechte
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Genehmigungsvorbehalte
- § 18 Beanstandungsrechte
- § 19 Anordnung und Ersatzvornahme
- § 20 Abberufung von Organmitgliedern
- § 21 Bestellung von Beauftragten
- Unterabschnitt 2:
Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen und die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen**
- § 22 Rechtsaufsicht
- § 23 Vermögensverwaltung und Vermögensaufsicht
- Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**
- § 24 Stiftungsverzeichnis
- § 25 Durchführungsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt :

1. für die rechtsfähigen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland haben und von dieser als kirchliche Stiftung anerkannt sind (im Folgenden: rechtsfähige kirchliche Stiftungen);
2. für die nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Treuhänder eine rechtsfähige kirchliche Stiftung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes ist (im Folgenden: nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung).

Abschnitt 2: Die rechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 2

Begriffsbestimmung, Geltung staatlichen Rechts

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.

(2) Für die Entstehung einer kirchlichen Stiftung als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts gelten neben diesem Kirchengesetz die Vorschriften des jeweils anzuwendenden staatlichen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die einschlägigen Landesstiftungsgesetze und die Verträge der evangelischen Kirchen mit dem jeweiligen Bundesland, in dem die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 3

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts

- (1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind Stiftungen, die
1. nach den Vorschriften der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) errichtet worden sind,
 2. die im staatlichen Stiftungsrecht umschriebenen Anforderungen an kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts erfüllen und
 3. von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht als kirchliche Stiftung anerkannt worden sind.

(2) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts bedürfen zu ihrer Entstehung der Anerkennung durch die zuständige staatliche Stelle.

§ 4

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

- (1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die
1. ausschließlich kirchlich-öffentliche Zwecke erfüllen,
 2. mit einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen und
 3. als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden sind.

(2) Die Errichtung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts erfolgt durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates.

(3) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen zu ihrer Entstehung der Genehmigung durch die zuständige staatliche Stelle.

§ 5

Kirchliche Anerkennung

(1) Die kirchliche Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 3 Absatz 1 Nummer 3) erfolgt in der Regel auf Antrag des Stifters. Der Antrag auf kirchliche Anerkennung soll grundsätzlich vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung gestellt werden; das gilt nicht für Stiftungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes staatlich anerkannt oder genehmigt worden sind.

(2) Voraussetzungen für die Anerkennung als kirchliche Stiftung sind:

1. die Erfüllung eines kirchlichen Zwecks im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und
2. eine organisatorische Verbindung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer ihrer Untergliederungen, Werke oder Einrichtungen.

(3) Stiftungen, die

1. vor dem Erlass dieses Kirchengesetzes errichtet worden sind,
 2. kraft Herkommens ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen und
 3. eine organisatorische Verbindung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer ihrer Untergliederungen, Werke oder Einrichtungen aufweisen,
- gelten als kirchlich anerkannt. Das gleiche gilt für Stiftungen, die von einem kirchlichen Rechtsträger unter Beteiligung der kirchlichen Stiftungsaufsicht errichtet worden sind. Bei Zweifelsfällen ist die ausdrückliche Bestätigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen.

(4) Bei Stiftungen, die einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. stellen, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Anerkennung nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, sofern die Stiftung nicht geltend macht, dass der Wille des Stifters dem entgegensteht.

(5) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung kann von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht widerrufen werden, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind. Gegen den Widerruf kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Kirchlichen Stiftungsaufsicht eingelegt werden. Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

§ 6 Bekanntmachung

Die Errichtung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung, die Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung als kirchliche Stiftung und der Widerruf der Anerkennung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

§ 7 Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über:

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und
6. die kirchliche Aufsicht.

(2) Sie soll ferner Regelungen enthalten über die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihre Bestellung, Amtsdauer und Abberufung, ihren Geschäftsbereich und ihre Vertretungsvollmacht sowie die Einberufung,

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane, die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten, die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs soll einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Anderenfalls müssen sie einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Sieht die Satzung der Stiftung die persönliche Mitgliedschaft bestimmter Funktionsträger vor, kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden. Die Stiftungssatzung kann bestimmen, dass ein höheres Quorum oder alle Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer evangelischen Kirche angehören müssen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(4) Die Stiftungssatzung bedarf unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Stellen der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht. Besondere Genehmigungserfordernisse aufgrund anderer kirchlicher Vorschriften bleiben unberührt. Gleiches gilt für Änderungen der Stiftungssatzung.

Abschnitt 3: Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 8

Begriffsbestimmung

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das einem kirchlichen Träger (Treuhand) von einem Stifter (Treugeber) für einen festgelegten Zweck treuhänderisch übereignet oder von Todes wegen zugewandt worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem kirchlichen Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger in diesem Sinne können sein:

1. die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland,
2. ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und rechtsfähigen kirchlichen Einrichtungen und Werke,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

§ 9

Treuhandvertrag

(1) Der Stifter legt im Treuhandvertrag den Namen und den Zweck der Stiftung, die Vermögensausstattung sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Verwaltung des Vermögens fest. Gleiches gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.

(2) Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem kirchlichen Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 10

Genehmigung, Anzeige

Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in

§ 8 Absatz 2 Nummer 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen. Die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung kann im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gemacht werden.

Abschnitt 4: Die Verwaltung der kirchlichen Stiftung

§ 11

Grundsätze der Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens des Stifters.

(2) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Vergütungen an Organmitglieder für Dienstleistungen sind schriftlich zu regeln. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder dürfen nur gezahlt werden, wenn die Satzung der Stiftung dies vorsieht. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ist ein Mitglied eines Stiftungsorgans am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, darf es nicht mitstimmen. Bei der Verhandlung über den Gegenstand darf es nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Mehrheit der übrigen Mitglieder des Stiftungsorgans anwesend sein, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Stifter, soweit sich die persönliche Beteiligung auf seine Stellung als Stifter bezieht.

(5) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Absatzes 4 liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied des Stiftungsorgans selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Eine persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 12

Verwaltung des Stiftungsvermögens und Rechnungslegung

(1) Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um unmittelbar dem Stiftungszweck zu dienen oder um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung Ausnahmen zulässt, der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und die notwendigen Kosten für die Verwaltung der Stiftung einzusetzen. Das gleiche gilt für Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind oder die Satzung anderes bestimmt.

(5) Die Stiftung ist im Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 13

Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Für die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung oder die Aufhebung von Stiftungen gelten §§ 6 und 7 Absatz 4 entsprechend.

(2) Die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung oder die Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§ 3) ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

Abschnitt 5: Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen

§ 14

Grundsätze der Stiftungsaufsicht

(1) Kirchliche Stiftungen stehen unter kirchlicher Aufsicht (Kirchliche Stiftungsaufsicht). Bei kirchlichen Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. sind, soll die Kirchliche Stiftungsaufsicht bei der Ausübung der Aufsicht mit diesem zusammen arbeiten.

(2) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht ist eine Einrichtung des Landeskirchenamtes.

(3) Aufgabe der Kirchlichen Stiftungsaufsicht ist es, die Stiftungsorgane zu beraten und sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe des staatlichen und kirchlichen Rechts und im Einklang mit dem Willen des Stifters und der Stiftungssatzung geführt wird.

Unterabschnitt 1:

Die Aufsicht über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

§ 15

Informationsrechte

(1) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen und die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen sowie die Erteilung von Auskünften verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) Die ordnungsgemäße Jahresrechnung ist mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nichtrechtsfähigen Stiftungen, müssen auch die Unterlagen dieser Stiftungen einbezogen werden.

(3) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann verlangen, dass der Jahresrechnung vor der Vorlage gegenüber der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer, eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft oder durch das Rech-

nungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit dessen Zuständigkeit eröffnet ist, geprüft wird.

§ 16 Anzeigepflichten

Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchlichen Stiftungsaufsicht die Besetzung der Stiftungsorgane sowie jede Änderung in der Besetzung eines Stiftungsorgans unverzüglich anzuzeigen.

§ 17 Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Stellen der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht:

1. die Änderungen der Stiftungssatzung,
2. die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung und die Zusammenlegung von Stiftungen,
3. Vermögensumschichtungen, die sich auf den Bestand des Stiftungsvermögens oder die Erfüllung des Stiftungszwecks auswirken können,
4. unentgeltliche Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden,
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb, die Belastung und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und
6. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

(2) Weitergehende Genehmigungsvorbehalte, die sich aus sonstigem kirchlichen oder staatlichen Recht oder aus der Stiftungssatzung ergeben, bleiben unberührt.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 und 2 soll der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht vorliegt. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht leitet die von ihr erteilte Genehmigung mit dem Antrag der Stiftung an die zuständige staatliche Stelle weiter.

§ 18 Beanstandungsrechte

Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann den Beschluss eines Stiftungsorgans, der gegen dieses Kirchengesetz, gegen sonstiges kirchliches oder staatliches Recht oder gegen die Stiftungssatzung verstößt, beanstanden und verlangen, dass der Beschluss aufgehoben und Maßnahmen, die auf Grund des Beschlusses getroffen wurden, rückgängig gemacht werden, sofern dies von der Natur der Sache her möglich ist.

§ 19 Anordnung und Ersatzvornahme

Kommt das Stiftungsorgan dem Verlangen der Kirchlichen Stiftungsaufsicht auf Aufhebung eines Beschlusses oder Rückgängigmachen einer Maßnahme nicht nach oder unterlässt das Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungssatzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen geboten sind, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht nach Setzen einer angemessenen Frist das Erforderliche auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 20

Abberufung von Organmitgliedern

- (1) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen oder ihre Abberufung verlangen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen.
- (2) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann einem Stiftungsorgan oder einzelnen Mitgliedern eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.
- (3) Die von einer Maßnahme nach Absatz 1 und 2 Betroffenen sind zuvor anzuhören.

§ 21

Bestellung von Beauftragten

Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Kirchlichen Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann diese Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

Unterabschnitt 2:

Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen und die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

§ 22

Rechtsaufsicht

- (1) Die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Kirchlichen Stiftungsaufsicht. Die nichtrechtsfähigen Stiftungen gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3 werden im Rahmen der Aufsicht über die rechtsfähigen Trägerstiftungen beaufsichtigt.
- (2) Die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Rechtsaufsicht des Landeskirchenamtes. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht ist zu beteiligen. Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechtsaufsicht die Bestimmungen des Unterabschnitts 1 entsprechend, soweit die Rechtsnatur der Stiftung dem nicht entgegensteht.

§ 23

Vermögensverwaltung und Vermögensaufsicht

- (1) Für die Vermögensverwaltung und die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie die Vermögensaufsicht über diese Stiftungen gelten die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, soweit sich aus dem kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung nicht etwas anderes ergibt.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 24 Kirchliches Stiftungsverzeichnis

(1) Bei der Kirchlichen Stiftungsaufsicht wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt, die unter kirchlicher Aufsicht stehen.

(2) In das Kirchliche Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung sowie die Anschrift der Stiftungsverwaltung,
3. der Stiftungszweck,
4. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,
5. der Tag der Anerkennung der Stiftung und
6. der Tag des Erlöschens der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat unbeschadet der Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen die in Absatz 2 genannten Angaben sowie spätere Änderungen der Kirchlichen Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Kirchlichen Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Kirchliche Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

(6) Vorschriften über das Stiftungsverzeichnis im staatlichen Recht bleiben unberührt.

§ 25 Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlässt der Landeskirchenrat.

§ 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Stiftungsgesetz der Kirchenprovinz Sachsen) vom 19. November 1994, geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 201);
2. die Rechtsverordnung über die kirchliche Stiftungsaufsicht (Kirchliche Stiftungsaufsichtsverordnung) vom 13. August 2002 (ABl. ELKTh S. 180).

Beschluss zu TOP 7.2.

Bericht des Ausschusses Umwelt, Klima und Landwirtschaft (Zwischenbericht)

Beschlussdrucksache DS 7.2/2 B:

Die Landessynode hat am 20. März 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen beschlossen:

Für eine zusätzlich einzubauende Regenwassernutzung mit einer Grauwasserversorgung der Toiletten werden bis zu 20.000 Euro freigegeben, falls diese nicht durch Einsparungen bei den Baukosten finanziert werden können.

Darüber hinaus ist noch einmal die Schaffung einer extensiven Dachbegrünung auf den Flachdachflächen zu prüfen und möglichst zu realisieren.

(Anmerkung: Synodaler Ehrig stellte während der 2. Lesung folgenden Ergänzungsantrag „Darüber hinaus ist noch einmal die Schaffung einer extensiven Dachbegrünung auf den Flachdachflächen zu prüfen und möglichst zu realisieren.“ Für den Antrag stimmten 40 Synodale, bei 14 Gegenstimmen Und 14 Enthaltungen.)

Beschlüsse zu TOP 8: Anträge

8.1. Antrag des Jugenddelegierten Gläser – Einsatz freier Software

Beschlussdrucksache 8.1/2 B:

Die Landessynode hat am 20. März 2010 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mehrheitlich bei 1 Enthaltung beschlossen:

Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, den Einsatz von freier Software im kirchlichen Umfeld zu prüfen und an allen verantwortlichen Stellen auf den verschiedenen Ebenen soweit möglich zu befördern. Der Landessynode wird darüber zu gegebener Zeit berichtet.

(Anmerkung: Jugenddelegierter Gläser stellte während der 2. Lesung den Antrag auf Einschub des folgenden Wortlauts: „den Einsatz von freier Software im kirchlichen Umfeld zu prüfen und an allen verantwortlichen Stellen auf den verschiedenen Ebenen soweit möglich zu befördern.“ Der Antrag wird vom federführenden Ausschuss redaktionell aufgenommen.)

Beschlüsse zu TOP 8: Anträge

8.2. Antrag der Synodalen Dr. Daennecke und Herrfuth – Straßensammlung für Kinder und Jugendarbeit

Beschlussdrucksache 8.2/2 B:

Die Landessynode hat am 20. März 2010 auf Antrag des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie mehrheitlich bei 2 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode macht sich den Antrag DS 8.2/1 (Anlage) zu eigen und bittet das Landeskirchenamt, für die Umsetzung im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen Sorge zu tragen. Die Werbematerialien sollen künftig jeweils zu den einzelnen Terminen den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Wortlaut der DS 8.2/1:

„Für die im Jahre 2011 und den nachfolgenden Jahren stattfindende Straßensammlung für Kinder- und Jugendarbeit wird der traditionelle Termin im Mai wieder genutzt.“

(Anmerkungen: Der Antrag von OKR Große auf Einfügung von „...im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen Sorge zu tragen...“ wird vom federführenden Ausschuss aufgenommen. Auf Anregung des Synodalen Hädicke wird zu Beginn das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.)

Beschlüsse zu TOP 8: Anträge

8.3. Antrag zum Erwerb des Hotels Nikolai durch die EKM

Beschlussdrucksache 8.3/2 B:

Die Landessynode hat am 20. März 2010 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mehrheitlich bei 3 Enthaltungen beschlossen:

Die Synode lehnt den Antrag ab.

Sie bittet das Landeskirchenamt und den Landeskirchenrat, die Angelegenheit unter Einbeziehung des Rechtsausschusses und des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie zu überprüfen. Der Synode ist bei ihrer nächsten Tagung zu berichten.

(Anmerkung: Der Antrag Begrich auf Einfügung von „und den Landeskirchenrat“ nach „das Landeskirchenamt“ wird vom federführenden Ausschuss redaktionell aufgenommen.)

Beschluss zu TOP 9 – Wahlen

9.1. Nachwahl eines Vizepräses der Landessynode der EKM

Die Landessynode hat am 19. März 2010 gemäß Art. 59 KVerf EKM i.V. mit § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Landessynode in geheimer Abstimmung

Herrn Pfarrer Sebastian Kircheis

als zweiten stellvertretenden Vizepräses der Landessynode der EKM gewählt.

(Anmerkung: Es wurden 69 Stimmen abgegeben. Herr Pfarrer Kircheis wurde mit 64 Stimmen gewählt. 5 Synodale votierten gegen ihn.)

Beschluss zu TOP 9 – Wahlen

9.2. Wahl der Mitglieder der Vierten Kammer des Kirchenggerichts der EKM - Bereich Diakonie

Beschlussdrucksache 9.2./1 B:

Die Landessynode hat am 18. März 2010 auf Antrag des Landeskirchenrates mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen beschlossen:

Als Mitglieder der Vierten Kammer des Kirchenggerichts der EKM - Bereich Diakonie - wurden gewählt:

Vorsitzendes Mitglied

Herr Rechtsanwalt Guntram Meiß, Magdeburg

1. Stellvertretung

Frau Rechtsanwältin Eva Schincke-Ihbe, Leipzig

2. Stellvertretung

Herr Michael Protz, Eisenach

Beschluss zu TOP 9 – Wahlen

9.3. Wahl von zwei synodalen Mitgliedern in den Gleichstellungsbeirat

Die Landessynode hat am 18. März 2010 gemäß § 5 Abs. 4a Ordnung für die Gleichstellungs- beauftragte in geheimer Abstimmung Frau Ulrike Rynkowski-Neuhof und Herrn Tobias Leutritz in den Gleichstellungsbeirat gewählt.

(Anmerkung: Zur Wahl hatten sich die Synodalen Kuhn, Leutritz und Rynkowski-Neuhof gestellt. Auf Frau Rynkowski-Neuhof entfielen 48 Stimmen, auf Herrn Leutritz entfielen 47 Stimmen, auf Frau Kuhn entfielen 43 Stimmen.)

Beschluss zu TOP 9 – Wahlen

9.4. Wahl von zwei Mitgliedern in den Beschwerdeausschuss

Die Landessynode hat am 18. März 2010 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 9 Geschäftsordnung für die Landes- synode EKM mehrheitlich bei 1 Gegenstimme

Herrn Wilfried Kästel und
Herrn Arne Tittelbach-Helmrich

in den Beschwerdeausschuss der Landessynode gewählt.

TOP 10 – Eingaben

Anmerkung:

Die Eingabe von Pfarrer Kwaschik, dem geschäftsführenden Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Altenburg, wurde an den Rechts- und Verfassungsausschuss weitergeleitet. Als Gegenstand wird in der der Eingabe § des Finanzgesetzes im Verhältnis zur Verfassung bezeichnet. Der Rechtsausschuss hat das Anliegen geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass es nicht um eine Änderung von § 35 des Finanzgesetzes geht, sondern um die Finanzierung von Stellen auf Kirchengemeindeebene. Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat die Eingabe zur abschließenden Stellungnahme an das Finanzdezernat weitergeleitet.

Termine:

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

5. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2010 vom 17.-20.11.2010 im Kloster Drübeck
6. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2011 vom 17.-19.03.2011 in Wittenberg
7. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2011 vom 16. bis 19. November 2011 in Erfurt
8. Tagung der I. Landessynode – Frühjahrssynode 2012 vom 19. bis 21. April 2012
9. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2012 vom 14. bis 17. November 2012.

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin